

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Nur zur Information

Bezeichnung des Vorhabens: **PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof - PÄ Optimierung der Infiltration, 2017**

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch				
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage → Nächste Frage
2. Nichtstoffliche Immissionen				
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsmissionen entstehen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken				
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage.

Nr.	Fragen:	
	stätt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	nein <input type="checkbox"/>
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

sind zu prüfen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)

6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage.

6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ Artenschutzblätter nach Umwelteifaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage.

6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

→ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage.

→ Nächste Frage.

6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.

→ Nächste Frage

6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage

→ Nächste Frage

6g	Ist das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider?	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
----	---	---

→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären und die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären.

→ Nächste Frage

6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

→ UVP wird empfohlen

→ Nächste Frage

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

PFA 1.1 / Planänderungsverfahren

Optimierung der Infiltration, 2017

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)
Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind

- die Errichtung, der Betrieb und der anschließende Rückbau nach Abschluss der Bauphase zusätzlicher Infiltrationsbrunnen innerhalb der zusätzlichen Versickerungs-areale 11 und 12 im Planungsbereich Stuttgart 21, PFA 1.1,
- die Errichtung, der Betrieb und der anschließende Rückbau der zusätzlichen Überwachungsmessstellen SP21 und SP22,
- die Genehmigung der Nutzung des Steuerpegels IBr 202 zur Infiltration, welche gem. der Nebenbestimmung A 8.2.4.4 der Planänderung vom 22.09.2014 (Aktenzeichen 591pä/006-2304#005) nicht vorzusehen ist, sowie
- die Verlängerung der Genehmigung zur Infiltration (Vgl. Anlage Anhang - Wasserrechtliche Tatbestände, Anlagen 1.2.1B und 2.3B).

Für das Vorhaben Talquerung mit Hauptbahnhof wurden im Rahmen der Planfeststellung bereits umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter hinreichend dargestellt sind. Die nunmehr erforderliche Planänderung ist nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. §2 UVPG über die bereits planfestgestellten Auswirkungen hinaus zu entfalten.

Auswirkungen auf Schutzgüter

Einzelheiten können den beigefügten Anlagen des Planänderungsantrags entnommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich mit der beantragten Planänderung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG gegenüber der Planfeststellung nicht auswirken werden.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die vorliegende Planänderung daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.

**Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening):
Erläuterungen zum Formular zur Umwelterklärung Anhang II-2**

Im Folgenden werden die Antworten bzw. Einschätzungen, die im Formular zur Umwelterklärung (Anhang II-2) getroffen wurden, näher erläutert.

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
1a	nein	Es kommt nicht zur Neuversiegelungen von mehr als 10 ha außerhalb des Oberbaus.
1b	nein	Es kommt nicht zur Neuversiegelungen von mehr als 50 qm.
1c	nein	Mit dem Herstellen der Bohrungen sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Die beiden auf der Rasenfläche des Mittleren Schlossgartens geplanten Infiltrationsbrunnen nehmen einschließlich der Stützen der Sticheleitungen insgesamt nur wenige Quadratmeter in Anspruch. Nach dem Rückbau der Brunnen wird der Rasen wieder hergestellt. Für die Errichtungs- und Rückbauphase sind für jeweils zwei bis drei Wochen Baustelleneinrichtungen erforderlich, die aber in der Weise hergestellt werden, dass der Rasen in diesem Zeitraum lediglich abgedeckt wird. Die übrigen Brunnen werden im Bereich bereits versiegelter Flächen bzw. vorhandener Baustelleneinrichtungsflächen errichtet.
1d	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer weiteren Ausdehnung der Bodenbewegungen.
1e	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu weiteren Bodenbewegungen außerhalb des Oberbaus.
2a	nein	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Grenzwerte der BImSchV.
2b	nein	Mit dem Vorhaben sind keine baubedingten Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden.
2c	nein	Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen .
3 a	nein	In der vorgelegten Planänderung fallen keinerlei gefährliche Abfälle an.
3 b	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer Verletzung des Bundesbodenschutzgesetzes bzw. der Altlastenverordnung.
3 c	nein	Es sind keine außer den bereits im Rahmen der Planfeststellung

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
		behandelten Altlastenverdachtsflächen vorhanden.
3 d	nein	In der vorgelegten Planänderung kommt es nicht zu einer Erhöhung der Unfallgefahr.
3 e	nein	Es kommt nicht zu einer Erhöhung der Luftverunreinigungen.
4	nein	Es werde keine UVP-Größen überschritten.
5 a	nein	Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht im Wirkraum eines FFH Gebietes
5 b	nein	Das Vorhaben liegt nicht in einem derartigen Schutzgebiet.
5 c	nein	Das Vorhaben liegt nicht in derartigem Schutzgebieten
5 d	ja	Das Vorhaben findet im Heilquellenschutzgebiet statt. Durch die geplante Errichtung weiterer Infiltrationsbrunnen soll die gegenwärtige Infiltrationsleistung erhöht werden. Insgesamt ist keine Steigerung der Infiltrationswassermenge über das bereits genehmigte Maß hinaus geplant. Es sind keine über die bereits in der Planfeststellung hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten, wie im Einzelnen in der Stellungnahme der ARGE WUG vom 14.02.2107 erläutert.
5 e	nein	Es werden keine denkmalgeschützten Objekte in Anspruch genommen.
6 a	nein	Es wird weder bauzeitlich noch dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden.
6 b	nein	Es wird weder bauzeitlich noch dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden.
6 c	nein	Es werden keine Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt (siehe hierzu Artenschutzfachbeitrag).
6 d	nein	Es kommt zu keinen Barrierewirkungen.
6 e, f	nein	Es kommt zu keinerlei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
6 g	ja	Bezüglich des Eingriffs in das Heilquellenschutzgebiet ergeben sich keine zusätzliche Beeinflussung des Heil- und Mineralwasservorkommens und des Grundwasserhaushaltes (s. Stellungnahme der ARGE WUG vom 14.02.2017).
6 h	nein	Es kommt zu keinem Eingriff in einem Überschwemmungsgebiet.

Frage Nr.	Antwort	Stellungnahme Bemerkung
6 i	nein	Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung des Luftaustausches.
7 a	nein	Es gibt keine Erkenntnisse, die für die Durchführung einer UVP sprechen.
7 b	nein	Keine der mit NEIN beantworteten Fragen konnte nur durch Vermeidungsmaßnahmen oder sonstige Vorkehrungen entsprechend beantwortet werden.